

# Satzung

## Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin

Berufsverband der Beschäftigten in Kindertagesstätten  
und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

vom 6. Juli 2021

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Aufgaben des Vereins.....	2
§ 4 Organe des Vereins .....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Der Vorstand .....	4
§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung.....	6
§ 10 Mittel des Verbandes .....	6
§ 11 Beirat.....	6
§ 12 Mehrheiten und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse .....	6
§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen .....	7
§ 14 Geschäftsführer*in.....	7
§ 15 Auflösung.....	7
§ 16 Haftungsfreistellung .....	7
§ 17 Datenschutz .....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verband führt den Namen „Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin – Berufsverband für Beschäftigte in Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“. Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V“.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Grundsatz**

- 1) Im Sinne seiner Zielsetzung ist der Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Gewinnerzielung) gerichtet, sondern zielt auf die Förderung der Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung und Verbesserung der Bildung aller Kinder- und Jugendlichen im außerschulischen Bereich ab sowie auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit.
- 2) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer den im Rahmen der Verbandsarbeit erforderlichen und durch die Mitgliederversammlung genehmigten Aufwandsentschädigungen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verband darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Zweck des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin ist insbesondere:

- 1) Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Erzieher\*innen sowie anderer Berufe im Bereich der Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, Pluralismus und Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und Ablehnung jeglicher Diskriminierung.
- 2) Vertretung der Belange der Erzieher\*innen bei Kita-, Hort-, oder Heimträgern, Parlamenten, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, Krankenkassen, anderen Berufs-, Standes- und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit.
- 3) Pflege und Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern- und Jugendlichen auf Bundes- und Landesebene.
- 4) Pflege und Förderung der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern- und Jugendlichen.
- 5) Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit in der erzieherischen Arbeit.
- 6) Unterstützung bei der Fortbildung der Erzieher\*innen auf Landesebene.
- 7) Mitgestaltung an den Inhalten und Förderung der Ausbildung und Studiengänge von Erzieher\*innen und Sozialpädagog\*innen sowie weiterer ähnlicher Berufsausbildungen.
- 8) Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz sowie Unterstützung von wissenschaftlichen Studien zur Untersuchung gesundheitsbelastender Arbeitsbedingungen.
- 9) Unterstützung der Mitglieder bei der Anerkennung von Berufskrankheiten sowie der Anerkennung besonders belastender Arbeitsbedingungen, aus denen eine Berufserkrankung resultieren kann.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

## § 5 Mitgliedschaft

1) Der Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin sind in Berlin tätige oder in Ausbildung befindliche Erzieher\*innen sowie alle pädagogischen Beschäftigten in Einrichtungen der Kindertagesstätten, Schulhorte, Kinderheimen oder betreuten Einrichtungen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Förderung des Vereins anstrebt.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Verbände, Firmen oder Institutionen sein, die die Zielsetzung des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder können Einzelpersonen mit besonderen Verdiensten in der Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sein, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als solche benannt werden.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Selbstauflösung des Vereins, freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Einzelmitglieds.

3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin schriftlich bis spätestens 30. November zugegangen sein.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Verbandes, Schädigung des Ansehens oder der Belange des Verbandes. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen; dem Mitglied ist mit Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5) Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf eines schriftlichen Antrags. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragstellenden nicht begründen. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, jedoch auf zwei Stimmrechtsübertragungen je Mitglied beschränkt. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.

2) Neben den Mitgliedern gehören der Mitgliederversammlung an:

- Der Vorstand, bei Neuwahlen auch die nicht mehr wiedergewählten Mitglieder des alten Vorstands,
- die Leitung der Geschäftsstelle.

3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

4) Rederecht auf der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder. Gäst\*innen und Zuhörer\*innen kann ein Rederecht von der Versammlungsleitung gestattet werden. Rederecht hat stets nur, wem das Wort von der Versammlungsleitung erteilt worden ist.

- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge oder durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- 6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 7) Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, Änderung des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich verlangt.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Die Wahl des Vorstands und des Beirats,
  - die Wahl eines Kassenprüfenden,
  - die Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - Beschlüsse über jede Satzungsänderung  
(Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderungen in der den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusendenden Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung rechtzeitig gestellt, so kann die Mitgliederversammlung diesen Punkt der Satzung auch in anderer als der beantragten Form beschließen),
  - Beschlüsse über eine etwaige Auflösung des Verbandes,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - Durchführung von Misstrauensanträgen gegen Personen des Vorstands,
  - Anträge, die von der\*dem Vorstandsvorsitzenden, vom Vorstand oder von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt worden sind.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleitung geleitet.
- 12) Die Mitgliederversammlung arbeitet nach einer Tagesordnung. Die Tagesordnung wird nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung genehmigt. Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunkts jederzeit möglich. Dringlichkeitsanträge für nicht auf der Tagesordnung vorgesehene Beratungs- und Beschlusspunkte können auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderung in der Einladung bekanntgegeben wurden.
- 13) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und des Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. § 26 BGB gilt entsprechend. Er kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsführung gem. § 14 dieser Satzung übertragen.

- 3) In den Vorstand können nur Mitglieder des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin gewählt werden.
- 4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den\*die Vorstandsvorsitzende, den\*die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den\*die Kassenwart\*in.
- 5) Der\*die Vorstandsvorsitzende, Stellvertreter\*in und die Kassenwart\*in sind allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der\*die Kassenwart\*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ab einer bestimmten Mitgliederzahl des Verbandes eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann während der Amtszeit mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds des Vorstands läuft bis zum Ende der Amtsdauer, für die das abgewählte Mitglied gewählt war.
- 9) Wird ein Amt im Vorstand oder in den Ausschüssen durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Mitgliederversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Auch die Mitgliederversammlung kann ein freigewordenes Amt zunächst bis zur Dauer eines Jahres kommissarisch besetzen. Soll in dieser Weise vorgegangen werden, so ist hierüber zunächst gesondert abzustimmen.
- 10) Der Vorstand führt sämtliche Verbandsangelegenheiten des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin, insbesondere obliegen ihm:
  - die Erarbeitung und Festlegung der Ziele der Verbandspolitik in den Bereichen Gesetzgebung, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsätze der Vergütungspolitik für sozialpädagogische Fachkräfte sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Beirat gefassten Beschlüsse,
  - die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 11) Bei Verträgen über eine höhere Summe als Euro 3.000,- hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 12) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der Stellvertretenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 13) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Verkürzung der Einladungsfrist kurzfristig telefonisch, per Messenger-Dienste oder per E-Mail einberufen werden. Nach Absprache können Sitzungen des Vorstands auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Beschlussfassungen erfordern eine schriftliche Bestätigung.
- 14) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat kann zur Abstimmung hinzugezogen werden. Kommen weiterhin keine Beschlüsse zustande, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 15) Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen. Ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder andere Themen, die z. B. eine datenschutzrechtliche Vertraulichkeit bedingen.
- 16) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen nach Bedarf zu bilden.
- 17) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen mit Sonderaufträgen zu betrauen.
- 18) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung und setzt sich mit der Mitgliederversammlung darüber ins Benehmen.
- 19) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 20) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem\*der Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertretenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- 2) Der\*die Kassenwart\*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- 3) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 4) Der\*die Kassenprüfende hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht zu kontrollieren. Der\*die Kassenprüfende hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu unterrichten. Er\*sie wird für zwei Jahre gewählt.

## **§ 10 Mittel des Verbandes**

Mittel des Verbandes sind:

- 1) Ein im Voraus fällig werdender Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, die jedes Mitglied zu entrichten hat. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Pflicht zur Beitragsleistung beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
- 2) Finanzielle Leistungen natürlicher Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die die Ziele und den Zweck des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin unterstützen.
- 3) Sonstige Einnahmen. Über die Verteilung der sonstigen Einnahmen des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer Amtsführung begründet haben.

## **§ 11 Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und maximal sieben weiteren Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung bestimmt hat. Der Beirat unterstützt den Vorstand.
- 2) Jeder Mitgliederversammlung sollte eine Sitzung des Beirates zeitlich vorangehen. Daneben findet mindestens noch eine weitere Beiratssitzung im Jahr statt.
- 3) Weitere Sitzungen können durch den Vorstand einberufen werden. Es muss eine Beiratssitzung unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber der Beirat in der außerordentlichen Sitzung abstimmen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Sitzung verlangt wird.
- 4) Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Anträge der Mitglieder des Beirats müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Beiratssitzung beim Vorstand vorliegen. Den Mitgliedern gehen die Tagesordnung und die Anträge zwei Wochen vor der Beiratssitzung zu. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag durch Beschluss von einem Drittel der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder zugelassen werden. Über den Verlauf einer jeden Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Mehrheiten und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse**

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2) Bei sonstigen Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes, Änderungen des Vereinszwecks müssen mit Zweidrittel-Mehrheit und über die Auflösung des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 4) Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abstimmung in geheimer Form stattfinden.

## **§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig (schriftliche Beschlussfassung), wenn
  - alle Mitglieder in Textform (E-Mail, Brief, Fax) beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5) Liegt der Rücklauf unter der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums, so entscheidet der Vorstand über den Antrag, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.
- 6) Die sonstigen Bedingungen der Online-Mitgliederversammlung und der schriftlichen Beschlussfassung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine Online-Mitgliederversammlung oder schriftliche Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 14 Geschäftsführer\*in**

- 1) Der Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin kann seine Geschäfte durch einen Geschäftsführenden führen lassen.
- 2) Der Geschäftsführende muss kein Mitglied des Landesverbandes sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin sein.
- 3) Der Geschäftsführende führt die Geschäfte nach innen. Er\*sie leitet die Arbeit der Geschäftsstelle, führt die Bücher des Verbandes und erledigt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Die Buchführung kann auch auf ein Steuerberatungsbüro übertragen werden. Der Geschäftsführende ist Hilfsorgan des Vorstands. Zustellungen an den Geschäftsführenden gelten als Zustellungen an den Vorstand. Der Geschäftsführende ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er\*sie hat Weisungen des Vorstands, des Beirates und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 4) Wird das Amt des Geschäftsführenden frei, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Beiratssitzung oder Mitgliederversammlung anderweitig besetzen. Ein Arbeitsvertrag ist in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu befristen.

## **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens. Dabei darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Bereich der frühkindlichen Förderung, Bildung oder Erziehung verwendet werden.

## **§ 16 Haftungsfreistellung**

Der Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

## **§ 17 Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Mit Zustimmung der Mitglieder ist eine Datenweitergabe möglich.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. März 2021 errichtet und ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung bestätigt worden.

**Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin  
c/o Susanne Klähr  
Liebstadter Gang 5  
12587 Berlin**